

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14/7b AS 60/07 B

L 12 AS 210/07 (LSG Baden-Württemberg)

S 20 AS 2436/05 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE Job-Center Landkreis Esslingen,
Paradiesstraße 25, 73230 Kirchheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg hat der Kläger durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten zwar form- und fristgerecht Beschwerde eingelegt, das Rechtsmittel aber nicht begründet; der Prozessbevollmächtigte hat vielmehr mit Schreiben vom 17. August 2007 mitgeteilt, dass er die Vertretung niedergelegt habe.

- 2 Nach § 160a Abs 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der bis zum 6. September 2007 verlängerten Frist durch einen beim Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, muss das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

